

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.224/0001-V/8/2015  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL  
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-204264  
IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW.1.1.8/0009-I/7/2015

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strahlenschutzgesetz geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## **II. Legistische und sprachliche Anmerkungen**

### Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“)

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

2. Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 16a des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, aus Anlass der vorliegenden Novelle die nicht mehr aktuellen Ministerialbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007<sup>4</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

3. Zur Formulierung von Novellierungsanordnungen wird auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

- Es wird empfohlen, in der Novellierungsanordnung nicht „nachstehende[r]“, sondern „folgende[r]“ zu schreiben.
- Es besteht kein Anlass, bei der Formulierung von Novellierungsanordnungen eine vom üblichen Gebrauch abweichende Wortstellung zu verwenden. Es wird daher empfohlen, nicht: „[...] wird [...] ersetzt durch [...]“, sondern „[...] wird [...] durch [...] ersetzt.“ zu schreiben.
- Weiters ist zu beachten, dass bei einer Ersetzung nicht nur das zu Ersetzende, sondern auch das an dessen Stelle Tretende – zB als „Wort“, „Wortfolge“ oder „Ausdruck“ – zu bezeichnen ist.
- Soll eine Ersetzung mehrmals erfolgen (sei es in mehreren Gliederungseinheiten, sei es innerhalb einer Gliederungseinheit), so ist dies durch die Formulierung „[...] jeweils durch [...] ersetzt.“ zum Ausdruck zu bringen. Entsprechendes gilt für den Entfall oder das Ein- oder Anfügen von Ausdrücken.

In dieser Hinsicht zu überarbeiten wären daher die Z 4 (§ 2 Abs. 7a), 5 (§ 17 Abs. 1a Z 1 lit. b und § 41 Abs. 1 Z 1 lit. b), 8 (§ 36c Abs. 2), 9 (§ 36c Abs. 6 und 7), 10

---

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

(§ 38b Abs. 6), 11 (§ 39 Abs. 2 Z 7), 12 (§ 41 Abs. 1), 13 (§ 42 Abs. 7) und 14 (§ 43 Abs. 7 und 8).

#### Zum Einleitungssatz:

Im Klammerausdruck „(Strahlenschutzgesetz – StrSchG)“ ist vor und nach dem Gedankenstrich ein Leerzeichen zu setzen.

#### Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnung sollte „Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 36b.“ lauten.

#### Zu Z 2 (§ 1 Abs. 5 Z 5 und 6):

Die Novellierungsanordnung kann vereinfacht werden:

*In § 1 Abs. 5 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 6 bis 8 werden angefügt:*

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zitieren.

#### Zu Z 4 (§ 2 Abs. 7a):

Es wird folgende Umformulierung angeregt: „Dabei wird die Aufbewahrung [...] mit der Absicht einer Rückholung als Zwischenlagerung, jene ohne die Absicht einer Rückholung als Endlagerung bezeichnet“.

#### Zu Z 5 (§ 17 Abs. 1a Z 1 lit. b und § 41 Abs. 1 Z 1 lit. b):

Zu erwägen wäre, die Wörter „für die“ nicht ausdrücklich anzuführen; die Novellierungsanordnung könnte dann lauten:

*In § 17 Abs. 1a Z 1 lit. b und § 41 Abs. 1 Z 1 lit. b wird die Wortfolge „Behandlung, Konditionierung, Zwischenlagerung und Beseitigung“ jeweils durch das Wort „Entsorgung“ ersetzt.*

#### Zu Z 7 (§ 36b samt Überschrift):

##### *Allgemeines:*

In Hinblick auf LRL 27, wonach Gebote und Verbote in befehlender Form zu fassen sind, sollte es heißen:

- „ist sicherzustellen“ (Abs. 3),
- „hat [...] zu erfolgen“ (Einleitungsteil des Abs. 4),

- „hat [...] zu erstellen“ und „hat [...] durchzuführen“ (Abs. 5),
- „Im Nationalen Entsorgungsprogramm ist darzulegen [...]“ und „Es hat folgende Inhalte zu umfassen:“,
- Die Umweltprüfung hat [...] zu erfolgen.“ und „ist [...] sinngemäß anzuwenden“ (Abs. 8) sowie
- „hat [...] zu überprüfen und zu aktualisieren“ und „Rechnung zu tragen hat“ (Abs. 10).

*Abs. 1:*

Unklar ist, ob Abs. 1 lediglich deklarativen Charakter hat oder ob sich aus der „Letztverantwortlichkeit“ auch rechtliche Konsequenzen ergeben. Aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

*Abs. 2:*

Unklar ist, wer Adressat der Anordnung ist und ob eine Nichtbeachtung der Anordnung Rechtsfolgen nach sich zieht.

Die Anführungszeichen vor und nach dem Titel des Staatsvertrages haben zu entfallen; die Fundstelle ist nicht zwischen runde Klammern, sondern zwischen Komma-ta zu stellen.

*Abs. 6:*

Eine Tätigkeit (vgl. Z 5) kann weder Bestandteil noch Inhalt eines Programmes sein; denkbar wäre „eine Aufzählung der Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrations-tätigkeiten“.

Entsprechendes gilt für „die Zuständigkeit“ (Z 6). Zu beachten ist weiters, dass sich die Zuständigkeit wohl aus Rechtsvorschriften ergibt; diesbezüglich wird der Inhalt des Programmes daher vermutlich in der Wiedergabe der sich aus diesen Vor-schriften ergebenden Rechtslage bestehen.

Auch bei den „Finanzierungsregelungen“ (Z 8) wird es sich wohl um die *Darstellung der Inhalte* solcher Regelungen handeln.

Falls Verfahrensregeln aufgestellt werden sollen (Z 9 „Transparenzverfahren zur Be-teiligung der Öffentlichkeit“), so stellt sich die Frage, ob diese Regeln im Programm aufgestellt werden sollen oder ob im Programm nur auf an anderer Stelle aufgestellte Regeln hingewiesen wird. Falls Ersteres beabsichtigt ist, hätte das Programm in-sofern den Charakter einer Verordnung.

Statt „Abkommen“ (Z 10) sollte der im B-VG verwendete Begriff „Staatsverträge“ verwendet werden. Da es gerade *nicht* darauf ankommen soll, ob der Staatsvertrag mit einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat geschlossen wurde, und es nicht sinnvoll ist, Elemente in einen Tatbestand aufzunehmen, die für die Subsumierung eines Sachverhaltes unter diesen Tatbestand irrelevant sind, sollte die Wortfolge „mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat“ entfallen. Falls ausdrücklich nur solche Staatsverträge erfasst werden sollen, die mit anderen Staaten geschlossen worden sind (nicht hingegen auch solche, die zB mit internationalen Organisationen geschlossen worden sind), müsste auf „Staatsverträge mit anderen Staaten“ abgestellt werden.

Unklar ist, was der Unterschied zwischen „Konzepten“ und „Plänen“ (Z 11) ist; falls es sich um Synonyme handelt, sollte einer der beiden Begriffe entfallen. Es wird angeregt, „einschließlich Angaben über den Zeitraum [...] und die vorgesehenen Maßnahmen [...]“ zu schreiben.

*Abs. 8:*

Statt „iVm“ sollte es „in Verbindung mit“ heißen (vgl. LRL 148 in Verbindung mit Anhang 1).

Die Begriffsbildung „Nicht-EU-Mitgliedstaaten“ ist der Bundesrechtsordnung bislang fremd; es wird empfohlen, eine Umschreibung zu suchen (zB „Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören“).

*Abs. 9:*

Zu Verwendung der Abkürzung „iVm“ vgl. den Hinweis zu Abs. 8.

Zu Z 9 (§ 36c Abs. 6 und 7):

Es wird angeregt, das Komma am Ende der Z 2 durch ein „und“ zu ersetzen.

Zu Z 13 (§ 42 Abs. 7):

In der Inkrafttretensanordnung ist auch das Inhaltsverzeichnis zu berücksichtigen.

Zu entfallen hat hingegen die Wortfolge „ , 42 Abs. 7“. Denn eine Inkrafttretensbestimmung kann nicht über ihr eigenes Inkrafttreten disponieren; das Inkrafttreten des § 42 Abs. 7 ergibt sich vielmehr unmittelbar aus Art. 49 Abs. 1 B-VG.

Zu Z 14 (§ 43 Abs. 7 und 8):

Eine Umreihung der Anordnungen erschiene naheliegender:

*In § 43 erhält Abs. 7 die Absatzbezeichnung „(8)“; folgender Abs. 7 wird eingefügt:*

Es wird allerdings zur Erwägung gestellt, aus Anlass der geplanten Novelle den § 43 zur Gänze neu zu erlassen:

- Die zum Teil veralteten Ministerialbezeichnungen könnten bei dieser Gelegenheit aktualisiert werden.
- Fehlerhafte Zitate wie „Gewerbeordnung“ (richtig: „Gewerbeordnung\_1994“) und „Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 321/1975,“ (richtig: „Bundes\_Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962,“) könnten korrigiert werden.
- Die durch den Entfall des Abs. 5 entstandene Lücke könnte durch eine Neu-nummerierung geschlossen werden.
- Insbesondere könnte die regelwidrige Gliederung in Absätze, die keine vollständigen Sätze sind, bereinigt werden. Für eine Gliederung des Paragraphen in der vorgesehenen Art sind Ziffern (und – für deren allfällige Untergliederung – literae) zu verwenden.
- Schließlich jedoch könnte vor allem die Gelegenheit genutzt werden, eine Reihe von Unklarheiten zu beseitigen:

„[S]oweit es sich um der Gewerbeordnung [...] unterliegende Betriebe handelt“, ist der „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ zur Vollziehung des Gesetzes berufen (Abs. 1), hinsichtlich des § 23, des § 32 Abs. 4 und des § 33 Abs. 3 jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ (Abs. 7 Z 1). Dies dürfte dahin zu verstehen sein, dass hinsichtlich der in Abs. 7 Z 1 angeführten Bestimmungen die in Abs. 1 getroffene Regelung zurücktritt.

Unklar ist das Verhältnis zwischen Abs. 1 (Zuständigkeit des „Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit“ im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Hinblick auf „der Gewerbeordnung [...] unterliegende Betriebe“) und Abs. 2 (Zuständigkeit des „Bundesminister[s] für Gesundheit und Frauen“ betreffend die Überprüfung von Lebensmitteln auf radioaktive Kontamination). Auch hier dürfte die Zuständigkeit nach Abs. 1 zurücktreten.

Die Einschränkung „soweit die Vollziehung dieser Bestimmungen den Strahlenschutz im Bereich der Medizin und die medizinische Beurteilung der Anwendung ionisierender Strahlen betrifft“ in § 43 Abs. 2 dürfte sich nicht auch § 35 und § 36, sondern nur auf § 36 beziehen.

Gemäß § 43 Abs. 7 Z 1 liegt die Vollziehung des § 23 beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“). Gemäß § 23 besteht jedoch eine Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen (Abs. 1), des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Abs. 2) und des „Bundesminister[s] für Gesundheit und Frauen“ (Abs. 3). Das Verhältnis dieser Regelungen zu der in § 43 Abs. 7 Z 1 getroffenen Anordnung ist unklar.

§ 36 Abs. 3 ermächtigt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Erlassung einer Verordnung. Dies wirft die Frage nach dem Verhältnis dieser Regelung zu § 43 Abs. 1, 2 und 7 Z 5 auf. Hier sind zwei Lösungen denkbar: Wenn die Ermächtigung zur Verordnungserlassung ausschließlich beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegen soll, muss § 36 Abs. 3 von den in § 43 Abs. 1, 2 und 7 Z 5 getroffenen Anordnungen ausdrücklich ausgenommen werden; sollen hingegen auch andere Bundesminister Verordnungen erlassen können, so ist in § 36 Abs. 3 die Wortfolge „Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „Der zuständige Bundesminister“ zu ersetzen.

Die in § 43 Abs. 7 Z 1 getroffene Regelung dürfte dahin zu verstehen sein, dass in den Fällen, in denen es sich um der Gewerbeordnung 1994 unterliegende Betriebe handelt, ein Einvernehmen sowohl mit dem Bundesminister für Finanzen als auch dem „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ herzustellen ist.

Weiters dürfte sich der Relativsatz „soweit militärische Angelegenheiten berührt werden“ in § 43 Abs. 7 Z 5 nicht nur auf „§ 38 Abs. 1“, sondern auch auf „des ersten Satzes des § 37 Abs. 2“ (besser: „§ 37 Abs. 2 erster Satz“) beziehen.

Geprüft werden sollte weiters, ob in Hinblick auf § 36c Abs. 5 tatsächlich nur eine Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen be-

stehen soll. Gegebenenfalls wäre die Bezugnahme in § 43 Abs. 7 Z 2 zu überarbeiten.

Fraglich ist, ob die Bezugnahme auf den „zweiten Satz[] im § 37 Abs. 3“ (richtig: „§ 37 Abs. 3 zweiter Satz“) in Abs. 3 ausreichend ist. Es sollte geprüft werden, ob nicht auch die folgenden Sätze des § 37 Abs. 3 Regelungen enthalten, die gegebenenfalls vom „Bundesminister für Landesverteidigung“ zu vollziehen sind.

Da § 41 Abs. 1 Z 1 lit. c ohnehin nur Teilchenbeschleuniger „im Bereich der Universitäten und der Forschungsinstitute der österreichischen Akademie der Wissenschaften“ betrifft, wäre eine Umformulierung des Abs. 5 naheliegend.

- In Hinblick auf das über das Übliche weit hinausgehende Ausmaß der Differenzierung der Zuständigkeiten wird im Übrigen empfohlen, als Gliederungskriterium nicht die zuständigen Organe, sondern die Regelungsgegenstände, auf die sich die Zuständigkeitsregelungen beziehen, heranzuziehen. Auf diese Weise würde zB auf einen Blick offenkundig, dass die Zuständigkeit zur Vollziehung des § 36 – abgesehen von der subsidiären Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – zwischen dem Bundesminister für Gesundheit einerseits und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport andererseits aufgeteilt ist. Ebenso ließe sich die Verteilung der Zuständigkeiten bei der Vollziehung des § 37 (die sich in der geltenden Fassung erst aus einer Zusammenschau von Abs. 3, Abs. 7 Z 4 und Abs. 7 Z 5 ergibt) wesentlich leichter nachvollziehen.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte – vorbehaltlich jedoch der Beantwortung der aufgeworfenen Fragen – könnte ein neugefasster § 43 folgendermaßen lauten:

#### **„Vollziehung**

§ 43. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, soweit in den Z 2 bis 19 nicht anderes bestimmt ist,
2. soweit es sich um der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, unterliegende Betriebe handelt und in den Z 3 bis 19 nicht anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
3. hinsichtlich der Überprüfung von Lebensmitteln auf radioaktive Kontamination der Bundesminister für Gesundheit,
4. hinsichtlich radiologischer Notstandssituationen, soweit dem Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, unterliegende Schulen betroffen sind, der Bundesminister für Bildung und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
5. hinsichtlich des § 23,
  - a) soweit es sich um der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, unterliegende Betriebe handelt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,




- b) sonst der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- 6. hinsichtlich des § 26b der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
- 7. hinsichtlich des § 32 Abs. 4 und des § 33 Abs. 3,
  - a) soweit es sich um der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, unterliegende Betriebe handelt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,
  - b) sonst der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- 8. hinsichtlich des § 35 der Bundesminister für Gesundheit,
- 9. hinsichtlich des § 36,
  - a) soweit dessen Vollziehung den Strahlenschutz im Bereich der Medizin und die medizinische Beurteilung der Anwendung ionisierender Strahlen betrifft, der Bundesminister für Gesundheit,
  - b) soweit dessen Vollziehung Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, militärische Anlagen oder militärische Einrichtungen betrifft, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport,
- 10. hinsichtlich des § 36b Abs. 5 und 10 die Bundesregierung,
- 11. hinsichtlich des § 36c der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- 12. hinsichtlich des § 36k Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport,
- 13. hinsichtlich des § 37 Abs. 2 erster Satz, soweit militärische Angelegenheiten berührt werden, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport,
- 14. hinsichtlich des § 37 Abs. 2 zweiter Satz der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
- 15. hinsichtlich des § 37 Abs. 2 letzter Satz und des § 37 Abs. 3 zweiter Satz der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport,
- 16. hinsichtlich des § 38 Abs. 1, soweit militärische Angelegenheiten berührt werden, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport,
- 17. hinsichtlich des § 38 Abs. 4 zweiter Satz der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
- 18. hinsichtlich des § 41 Abs. 1 Z 1 lit. a, soweit es sich um Kernreaktoren im Bereich der Universitäten und der Forschungsinstitute der österreichischen Akademie der Wissenschaften handelt, der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und
- 19. hinsichtlich des § 41 Abs. 1 Z 1 lit. c der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.“

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

14. August 2015  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
i.V. ACHLEITNER

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	7/SN-138/MF-XXV-GP-Sr-Nzsg-nbaww-Etwvrf (elektr. übermittelte Version) 5tCGI4Jo67Cqy4N30WVFGhxj//IDjaWe079GygGXGB3FDOCG4ukjCH7S4I2/eM7Vfv2 YtxhObQill0O/e9Rxp+M7AFIHK8hv76V/gU5Sg/QAOvd9RIiFNcftQEP1QsHUw3wH38 ygXuff8e9Rjc0PkxymembtKUYcbX2RciNwwV6iUSPBzzM4H/nPI7g6mp6IHjq3T138R bUTebSK28BGeXddY2mpdBrQH8TvZrwQKpsxYjw3rJXwbk+vzahhuQ7imB9P0amLLZi1 MH8km8w==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-17T08:50:16+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	